

5. Bebauungsplanänderung „Bündtenfeld I“  
Bebauungsvorschriften vom 15.09.2020

Für den Geltungsbereich der 5. Bebauungsplanänderung „Bündtenfeld I“ werden die Bebauungsvorschriften vom 08.12.1989 wie folgt ergänzt:

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 73 LBO

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung

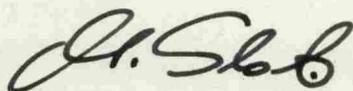
1. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung ( § 37 Abs. 1 LBO )

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Für die Ermittlung der Stellplatzzahl gilt die kaufmännische Rundungsregel.

2. Anlagen zur Regenwassernutzung ( § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO )

Für die Dachabflüsse der Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung (Pufferzisternen) zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes Volumen von mindestens  $2,0 \text{ m}^3$  pro  $100 \text{ m}^2$  versiegelter Grundfläche aufweisen, welches mit einem Drosselabfluss von maximal  $0,5 \text{ l/s}$  an eine Überlaufleitung abgegeben wird.

Wehr, den 15.09.2020



Michael Thater  
Bürgermeister

